

Wahlordnung der Gemeinde Much für die Wahl des Seniorenbeirates vom _____

Präambel

Mit Satzung vom 02.10.2018 hat der Rat der Gemeinde Much die Wahl des Seniorenbeirates beschlossen. Mit dieser Wahlordnung wird die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates geregelt.

§ 1 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - Der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in; stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/e Vertreter/in im Amt
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
 - der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände.
 - für die Auszählung der Stimmen der Wahlvorstand.

Bewirbt sich der/die Bürgermeister/in anlässlich der Kommunalwahl erneut für dieses Amt, so ist Wahlleiter/in für die Wahl des Seniorenbeirates, der/diejenige, der/die Wahlleiter/in der Kommunalwahl ist.
- (2) Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl des Seniorenbeirates werden vom/n der Wahlleiter/in die bereits zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl bestellten Personen berufen. Die Beisitzer/innen des Wahlvorstandes können im Auftrage des/der Wahlleiters/in auch vom/von der Vorsteher/in berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/in den Ausschlag.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen werden Briefwahlvorstände gebildet. Der/die Wahlleiter/in bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind und beruft danach deren Mitglieder. Die Bestimmungen des Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder in den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Der/die Wahlleiter/in entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 2 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Much findet die Wahl des Seniorenbeirates parallel zur Kommunalwahl statt. Der Wahltag wird durch den/die Wahlleiter/in des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit wird auf 8.00 – 18.00 Uhr am Wahltag festgelegt.

§ 3 Stimmbezirke und Wahlräume

- (1) Der/die Wahlleiter/in teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke müssen mit den Wahlbezirken der jeweiligen Kommunalwahl übereinstimmen, hinsichtlich der für die Briefwahl zu bildenden Stimmbezirke kann ebenso verfahren werden.
- (2) Die Wahlräume der jeweiligen Kommunalwahl und der Wahl zum Seniorenbeirat sind identisch.

§ 4 Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des Seniorenbeirates und für die jeweilige Kommunalwahl sind getrennt zu führen. Der Wahlschein für die Wahl des Seniorenbeirates und für die jeweilige Kommunalwahl wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.
- (2) Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.
- (4) Der/Die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (5) Inhaber/innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom/n der Wahlleiter/in bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.
- (8) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/r vor der Entscheidung zu hören.
- (9) Der/die Wahlleiter/in hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem /der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen zuzustellen.
- (10) Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiters/in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der/die Wahlleiter/in endgültig entscheidet.

§ 5 Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Der/die Wahlleiter/in fordert durch eine entsprechende Veröffentlichung zur Einreichung von Bewerbungen als Kandidat/in auf.
- (2) Bewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/innen) auf vom/n der Wahlleiter/in bereitgestellten Formblättern eingereicht werden.
- (3) Jede Bewerbung darf nur eine/n Kandidat/in enthalten. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnung und Wohnort der Hauptwohnung angeben. Mit der Bewerbung muss der/die Kandidat/in seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Wahlvorschläge können vom Tage der Aufforderung an bis zum 136. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in eingereicht werden.
- (5) Wahlvorschläge sind ungültig
 - wenn sie nicht fristgerecht beim/bei der Wahlleiter/in eingegangen sind
 - wenn andere als die vom/n der Wahlleiter/in bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind
 - wenn sie nicht die für die Bewerber/in vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind
 - wenn die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in fehlt
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (6) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 6 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter/in prüft sofort die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich den/die Bewerber/in auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Der/die Wahlleiter/in entscheidet spätestens am 118. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge weist er/sie zurück.
- (3) Der/die Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tage vor der Wahl, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (4) Können weniger als fünf Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Der/die Wahlleiter/in macht dies öffentlich bekannt.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung werden amtlich hergestellt und müssen sich farblich und durch entsprechenden Aufdruck von den Stimmzetteln der jeweiligen Kommunalwahl unterscheiden. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahrgang, Email-Adresse.

§ 8 Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung

- (1) Bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der/die Wahlleiter/in alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigungen zum Seniorenbeirat sind unabhängig und getrennt von der Wahlbenachrichtigung der jeweiligen Kommunalwahl vorzunehmen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/r Wahlberechtigten
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum
 - c) die Wahlzeit
 - d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 - f) die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen
- (3) Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
 - a) den Wahltermin
 - b) Beginn und Ende der Wahlzeit
 - c) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden und wie sich die Stimmzettel der verbundenen Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden
 - d) dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann
 - e) dass der/die Wähler/in eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll
 - f) in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann
 - g) den Tag und Ort der Auszählung der Stimmen (s. § 13 Abs. 4).

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Wähler/in hat eine Stimme. Er/sie gibt seine/ihre Stimme(n) an der Wahlurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.
- (3) Der/Die Wähler/in faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne. Zur jeweiligen Kommunalwahl und Wahl zum Seniorenbeirat wird eine getrennte Wahlurne benutzt.
- (4) Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme(n) nur persönlich abgeben.
- (5) Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 11 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem/der Wahlleiter/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis **16 Uhr** bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in oder die Hilfsperson dem/der Wahlleiter/in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/in gekennzeichnet worden ist. Der/die Wahlleiter/in ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er/sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Der Wahlbriefumschlag hat sich vom Wahlbriefumschlag der jeweiligen Kommunalwahl farblich zu unterscheiden.
- (4) Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl des Seniorenbeirates hat getrennt vom Versand der Briefwahlunterlagen zur jeweiligen Kommunalwahl zu erfolgen.

§ 12 Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,

4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- (3) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Über die Gültigkeit der Wahlbriefe entscheidet der Briefwahlvorstand.
- (5) Die Stimme eines/r Wählers/in, der/die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert.
- (6) Anschließend öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlurne, zählt die Wahlumschläge, öffnet diese und entnimmt die Stimmzettel.
- (7) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen wird anhand dieser Stimmzettel festgestellt und das Ergebnis in der Niederschrift vermerkt.
- (8) Die Stimmzettel werden noch am Wahltag in einem versiegelten Umschlag an den/die Wahlleiter/in übergeben.

§ 13 Zählung der Stimmen aus den Wahllokalen

- (1) Das Ergebnis der jeweiligen Kommunalwahl ist zunächst zu ermitteln.
- (2) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen im Wahllokal wird an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festgestellt und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift vermerkt.
- (3) Die Stimmzettel werden noch am Wahltag in einem versiegelten Umschlag an den/die Wahlleiter/in übergeben.
- (4) Die Stimmen zur Seniorenbeiratswahl werden in der Woche nach dem Wahltag gemeinsam für alle Wahlbezirke sowie der Briefwahlbezirke öffentlich ausgezählt. Hier wird auch über die Gültigkeit der Stimmen entschieden. Der Tag der Auszählung wird vom/von der Bürgermeister/in festgelegt.

§ 14 Wahl Niederschrift

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte, von der der jeweiligen Kommunalwahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Anhand der Schnellmeldungen der Sonderwahlvorstände ermittelt der/die Wahlleiter/in das vorläufige Endergebnis der Wahl.
- (2) Der/die Wahlleiter/in stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich das Wahlergebnis fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidungen der Sonderwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der/die Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

§ 16 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des/der Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- auf dem Stimmzettel mehr als ein/e Bewerber/in angekreuzt oder bezeichnet sind.

§ 17 Wahlsystem

- (1) Gewählt sind die fünf Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit des/der 5.-höchsten Bewerbers/in entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (2) Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim/bei der Wahlleiter/in. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied der Seniorenvertretung verliert seinen Sitz
 - a. durch Verzicht
 - b. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
 - c. durch Tod
- (4) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/in oder einem von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden. Der Verlust der Wählbarkeit wird durch den/die Wahlleiter/in festgestellt.
- (5) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein/e Vertreter/in stirbt oder sonst aus dem Seniorenbeirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste der Wahlbewerber/innen und in der Reihenfolge der erhaltenen höchsten Stimmen besetzt. Diejenigen Bewerber/innen bleiben außer Betracht, die auf ihre Anwartschaft verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben. Ist die

Liste der Wahlbewerber/innen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl der Seniorenvertretung vermindert sich entsprechend.

- (6) Der/die Wahlleiter/in stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 18 Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

§ 19 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.